



Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bergneustadt, 31.07.2018

Federführender Fachbereich/ Aktenzeichen FB 2 / 70-10-01

Beschlussvorlage N. 0491/2018
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Arbeitsgruppe Gebühren, Satzungen, Baubetriebshof	29.08.2018	Vorberatung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	03.09.2018	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	12.09.2018	Vorberatung
Rat	19.09.2018	Entscheidung

Beschlussvorlage

Straßenreinigung

hier: Gebührenbedarfsberechnung 2019

13. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.09.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

- Der Rat beschließt die Gebührenbedarfsberechnung 2019 vom 10.07.2018.
- Der Rat beschließt folgende neue Gebührensätze ab 01.01.2019:

Kehrdienstgebühren

- Anliegerstraßen 1,07 EUR/ m
- Innerörtliche Straßen
 - wöchentliche Reinigung 1,82 EUR/ m
 - zwei wöchentliche Reinigung 0,91 EUR/ m
- Überörtliche Straßen
 - wöchentliche Reinigung 1,50 EUR/ m
 - zwei wöchentliche Reinigung 0,75 EUR/ m
- Fußgängerzone 2,62 EUR/ m

- Gehwege 1,38 EUR/ m

Winterdienstgebühren

- Anliegerstraßen 0,51 EUR/ m

- Innerörtliche Straßen 0,43 EUR/ m

- Überörtliche Straßen 0,35 EUR/ m

- Fußgängerzone 0,51 EUR/ m

3. Mehr- oder/und Minderausgaben/-einnahmen sind beim Rechnungsabschluss durch Rücklagenentnahme oder -zuführung auszugleichen.
4. Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 13. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.09.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Wilfried Hlberg
Bürgermeister

Erläuterungen:

I. Zur Satzungsänderung

Im Straßenverzeichnis nach § 2 Absatz 1 der Satzung ist bei dem Ortsteil Wedenest die Straße „Zum Bauckmert“ angeführt und unterscheidet zwischen der eigentlichen Straße mit den Angaben „Zum Bauckmert (ohne Stichweg)“ und „Zum Bauckmert (Stichweg)“. An diesem Stichweg lagen damals nur die Häuser Zum Bauckmert 26 a und b sowie 28 b. Zwischenzeitlich wurde am Ende des Stichweges die Straße „Wedenester Blick“ neu erstellt und dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Aus dem Stichweg ist damit ein Verbindungsweg geworden. Zur Vermeidung von Unklarheiten wird daher die erforderliche Änderung nun auch im Straßenverzeichnis textlich vdlzogen.

II. Zur Gebührenbedarfsberechnung

Die als Anlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2019 stellt die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung und die notwendigen Gebühreneinnahmen dar.

Folgende Kostenveränderungen sind zu erwarten:

Kostenart	2018 in €	2019 in €	Veränderung	
			in €	in %
Verwaltungskosten	34.200	38.300	+ 4.100	+ 11,99
Unternehmerleistungen Kehrdienst	1.900	1.900	+/- 0	- 0,00
Sonderreinigung Gehwege	1.500	1.500	+/- 0	- 0,00
Sonderreinigung Breslauer Platz	3.000	3.000	+/- 0	- 0,00
Kehrdienst durch Stadt Gummersbach	59.500	59.600	+ 100	+ 0,17
Behältermiete, Transport u. Verwertung Kehrgut	9.900	11.300	+ 1.400	+ 14,14
Kehrdienstaufwendungen des BBH	19.300	20.200	+ 900	+ 4,66
Winterdienstaufwendungen des BBH	154.400	175.100	+ 20.700	+ 13,41
Sonstige Winterdienstaufwendungen	80.500	86.500	+ 6.000	+ 7,54
Kosteninsgesamt	364.200	397.400	+ 33.200	+ 9,12

Zu den Kostenveränderungen ist Folgendes anzumerken:

- Die Verwaltungskosten werden für das Jahr 2019 mit einem aktualisierten Verrechnungsschlüssel aus der NKF-Leistungsverrechnung berechnet. Dadurch kommt es zu einer Anpassung gegenüber den Zahlen des Jahres 2018, da der Leistungsanspruch anderer Dienststellen jährlich den aktuellen Gegebenheiten angepasst wird. Hierzu werden die Aufwendungen mit einem Durchschnittswert der letzten 3 Jahre angesetzt, um Schwankungen durch stark vermehrten Wintereinsatz u. ä. zu mindern. Grundlage sind die auf Kostenstellen und Produktengebühren, genau zugeordneten Aufwendungen für diesen Bereich.

- Die Sonderreinigung Gehwege wird (im Rahmen der notwendigen Sonderreinigung des Rathausplatzes durch einen Unternehmer) ab 2012 in besonders exponierten Bereichen auf den neu angelegten Gehwegen im Innenstadtbereich mit Spezialgeräten durchgeführt. Hier ist es, durch vorherige Kontrolle der zureichenden Flächen durch den Leiter BBH und detaillierte Auftragsvergabe nur der notwendigen zureichenden Bereiche, bereits seit 2015 zu deutlichen Kosteneinsparungen gekommen, die zu dem gleichbleibend niedrigen Ansatz für 2019 führen. Der Fußgängerbereich des neu angelegten Breslauer-Platzes wird ab 2018 auch im Rahmen der Sonderreinigung Rathausplatz mitgereinigt.
- Bei den manuellen Kehrarbeiten an Busbuchten und Straßenpapierkörben kommt es durch gestiegene Stundensätze, bei gleichbleibender Stundenzahl, zu einer Erhöhung der Aufwendungen.
- Der Arbeitssatz des BBH für die Gebührenkalkulation errechnet sich aus dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre, um extreme Schwankungen bei den Gebührensätzen (durch Winter mit extrem hohen oder auch niedrigen Stundenansätzen) weitestgehend zu vermeiden. Durch die milden Winter 2014/2015 und 2016/2017 mit dem geringen Arbeitssatz des BBH kommt es für 2019 zu einer weiteren Reduzierung des Durchschnittswertes. Aufgrund des gestiegenen Stundensatzes steigen die Winterdienstaufwendungen jedoch an.
- Die sonstigen Winterdienstaufwendungen (u.a. für Unternehmerleistungen, Streusalz usw.) werden aus den Ergebnissen der Vorjahre sowie des laufenden Jahres ermittelt und auf den voraussichtlichen Bedarf 2019 angepasst. Dies führt, nach mehreren Reduzierungen in den Vorjahren, zu einer mäßigen Anstieg für den Ansatz 2019.
- Nach § 6 Absatz 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüber- und Kostenunterschreitungen innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren auszugleichen (siehe auch Ziffer 3.1 der Gebührenbedarfsberechnung).

Die Rechnungsergebnisse bis einschließlich des Jahres 2015 sind bereits in den vorangegangenen Kalkulationen berücksichtigt.

Der Überschuss des Jahres 2016 beim Winterdienst wird in voller Höhe mit 130.400 € und der Fehlbetrag Kehrdienst mit den restlichen 50% mit 3.500 € in die Kalkulation 2019 gebührenwirksam eingestellt.

Ebenfalls berücksichtigt wird aus der Gebührenergabekalkulation 2017 der Fehlbetrag Kehrdienst mit 2.700 €.

Der Fehlbetrag Winterdienst 2017 wird zur Gebührenstabilität nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG erst in der Kalkulation 2020 ff gebührenerhöhend berücksichtigt. Dies ist notwendig, da zu meinen der tatsächlich geplante Aufwand 2019 bereits durch den Überschuss 2016 mit einem Betrag von 130.400 € gemindert wurde und es ohne Verlustübertragung in die Folgejahre zwangsläufig zu einer stärkeren Gebührenerhöhung bereits in 2019 kommen würde.

Durch diese Maßnahmen sind nun – bis auf den Fehlbetrag Winterdienst 2017 – sämtliche Rechnungsergebnisse aus Vorjahren in die Gebührenkalkulationen Straßenreinigung/ Winterdienst eingestellt.

Somit wird es voraussichtlich in den Jahren 2020 ff zu einer höheren Winterdienstgebühr kommen, jedoch wird so ein sprunghafter Anstieg bereits in 2019 vermieden. Die Erhöhung der Winterdienstgebühr kann durch diese Maßnahmen auf lediglich 4 bis 7 Cent beschränkt werden.

Zur Entwicklung der Gebührensätze ab 2014 wird auf die Anlage 4 verwiesen.

Mitzeichnungen		
<input checked="" type="checkbox"/> Allgemeiner Vertreter	Datum	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2 Datum
<input checked="" type="checkbox"/> Stadtkämmerer	Datum	<input type="checkbox"/> Fachbereich 3 Datum
<input type="checkbox"/> Fachbereich 1	Datum	<input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 4 Datum